

Zum Thema „Betrifft Justiz“

Ingo Hurlin

Richter und Richterinnen in der Justiz*

Unabhängigkeit in hierarchischen Zwängen

Unabhängigkeit und Hierarchie — paßt das eigentlich zusammen? Unabhängigkeit, das ist persönliche Verantwortung in freier, nur gesetzesgebundener Entscheidung, ohne Weisung von außen, ohne Nachteile, die sich aus der Entscheidung ableiten ließen.

Hierarchie, das ist „oben“ und „unten“, das ist Karriere: Beurteilung, Beförderung, Ansehen und mehr Geld.

Nun gut! Unabhängigkeit, das betrifft die rechtsprechende Tätigkeit, in die redet doch niemand hinein nicht durch Beurteilungen, Versetzungen, nicht durch Dienstaufsicht oder gar Empfehlungen und Weisungen. Hierarchie, das betrifft doch nur den Apparat, die Personalstruktur, das hat doch nichts mit der Rechtsprechung zu tun.

Im übrigen: es funktioniert doch! Die Justiz ist hierarchisch strukturiert und Recht gesprochen wird durch unabhängige Richter.

Wenn man die Unabhängigkeit so formal als sachliche Unabhängigkeit im Sinne des Artikel 97 Grundgesetz sieht, paßt sie in hierarchische Strukturen. Für eine wirklich unabhängige Rechtsprechung ist aber viel entscheidender die psychologische Seite der Unabhängigkeit, die sogenannte innere Unabhängigkeit. Rechtsprechung in hierarchischen Strukturen ist zumindest anfälliger für Anfeindungen verschiedenster Art. Hierarchie verhindert letztlich wirkliche innere Unabhängigkeit. Wirklich frei fühlen und verhalten sich Richter und Richterinnen nur dann, wenn sie mit den in der Justiz herrschenden Tendenzen übereinstimmen oder nicht nach Beförderung streben oder keine zu erwarten haben.

Die formelle Struktur der Justiz ist hierarchisch. Das macht sich an dem beamtenartigen Beförderungswesen fest, das auch die sozial-liberalen Justizreformen der 70er Jahre nicht angetastet haben. Das „Oben“ und „Unten“ in der Justiz sieht so aus:

Spruchkörper sind mit einem beförderten Richter besetzt, der diesem Gremium vorsitzt, die Verhandlung leitet, die Akten verteilt und die Beisitzer betreut und zudem für die Kontinuität der Kammerrechtsprechung sorgt. Die Machtstellung des Vorsitzenden im Kollegialgericht, der an sich nur Primus inter pares sein soll, beruht nicht nur auf seiner dominierenden Position im gerichtlichen Verfahren, wo er die Interaktion zwischen den Verfahrensbeteiligten maßgeblich steuert, sondern auch darauf, daß er dem Dienstvorgesetzten Grundlagen für die Beurteilung der Eignung und der Fähigkeiten der beisitzenden Richter liefert. Der Vorsitzende übt auf diese Weise erheblichen Einfluß auf die berufliche Entwicklung der Beisitzer aus.

Rechtsprechung wird von beförderten Richtern kontrolliert, allein schon deshalb angesehenen Leuten mit großer Erfahrung, denen hin und wieder in neidischem Konsens der Nichtbeförderten Realitätsferne und Borniertheit attestiert wird.

Verwaltet werden Richter und Gerichte durch Richter in besonders hervorgehobener Stellung, und in den Mitbestimmungsgremien sitzen, verhältnismäßig bevorzugt, beförderte Richter.

Dieses hierarchische System funktioniert auch. Es drückt sich zwar in wenigen Fällen direkt auf die Rechtsprechung durch, aber aus dem System der Leistungsbeförderung und dem damit verbundenen Qualifikationszwang ergeben sich Abhängigkeiten, die sich auf die Persönlichkeit des Richters/der Richterinnen auswirken. Die dauerhaften Folgen eines jeden Karrierestrebens sind Anpassungsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit und Pflichterfüllung. Auf der Strecke bleiben Kreativität, Mitgefühl und Verantwortung.

Und das ist in der Justiz fatal! Richter haben Macht und wirken politisch — furchtbare Juristen hatten furchtbare Macht und können immer wieder furchtbar politisch wirken. Furchtbar sind Juristen, die angepaßt an ein System gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen, ohne aus einem freien Selbst mitfühlend Verantwortung zu tragen.

Die Folgen des Karrierestrebens in der Justiz möchte ich unter zwei Gesichtswinkeln näher beleuchten:

1. Die Justiz ist politisch anfällig und braucht verantwortungsvolle Richterinnen und Richter.
2. Die Institution Justiz ist psycho-sozial prädestiniert für unterordnende Persönlichkeitsstrukturen und deshalb besonders anfällig.

In der Justiz wird nicht gemessen und gewogen, sondern in gesellschaftlichen Konfliktfeldern entschieden, die durch Zeitgeist, Anschauungen, Ideologien, etc. geprägt sind. Die Epoche der Anfechtung staatlicher und gesellschaftlicher Regeln und Apparate ist noch nicht vorbei. Richter und Staatsanwälte unserer Generation sehen sich konfrontiert mit erbitterten Prozessen um Geld (Kreditwesen und Insolvenzrecht), um Ausbildung und Arbeitsplätze, Auseinandersetzungen über Umweltschutz und Großtechnologien oder auch mit der justiziellen Nachbereitung politischer Kämpfe. Und dort, wo nicht nur 1 + 1 zusammengezählt wird, sondern Entscheidungsprozesse aus einer Vielzahl von Wertungen und Wägungen laufen, da ist Einfluß möglich, da muß man mit Anfeindungen und Zumutungen rechnen. Auf die Justiz wirken nicht nur das allgemeine gesellschaftliche und politische Klima und die Massenmedien, sondern Erwartungen, geäußert durch die anderen staatlichen Gewalten, sei es Parlamentsdebatten und Presseerklärungen, sei es durch Personalpolitik und durch gezielte Erwartungen sonstiger mächtiger Instanzen. Wenn die Justiz als kontrollierende und bewahrende Gewalt wirksam sein soll, braucht sie fantasievolle, mitfühlende, verantwortungsvolle und streitbare Persönlichkeiten. Zu einem Instrument der Mächtigen wird der angepaßte Pflichterfüller, der sich unterordnet, um an der Macht der Herrschenden teilzuhaben oder der nach einer Phase der Rebellion, die ihm den Blick auf sich selbst verstellte, müde wird und auch einmal Vorsitzender werden möchte.

Die hierarchische Justiz ist strukturell für subalterne Persönlichkeiten besonders geeignet.

Vor gut 20 Jahren forderte Xaver Berra in seinem „Paragra-

* Referat, gehalten anlässlich der Bundesmitgliederversammlung der Neuen Richtervereinigung am 24.9.1988 in Lübeck.

phenturm“ eine mündige Justiz und suchte sie verzweifelt zwischen selbstgerechten und technokratischen Richtermenschen. Er fragte nach der sozialen Herkunft und fand Beamtenöhne in Corpsfarben, die ihre konservative soziale Immobilität pflegten und meinungslos, unpolitisch, ohne geistiges und persönliches Format ihre Richterautorität betonten. Eine Analyse des Innenlebens führte zu der Feststellung: ein Mensch mit ausgezeichnetem logische Denken und klarer Begriffsbildung, ohne schöpferische Fantasie und Einsicht in die wirre Lebenswirklichkeit, vorsichtig und berechnend.

Der Richterstand hat sich gewandelt. Er ist kein monolithischer Block mit einheitlichen Wertvorstellungen und entsprechendem esprit de corps mehr. In Ansätzen spiegelt sich das plurale Bild der Gesellschaft in der Justiz wider. Das hängt wohl in erster Linie mit der Veränderung der Altersstruktur der Justiz zusammen, die zur Folge hatte, daß Kolleginnen und Kollegen aus der 68er-Generation und später auch solche, die sich gesellschaftlich orientiert in Referendarverbänden engagiert hatten, auf den Richterstuhl kletterten. Und es scheint nicht mehr zwangsläufig, daß Ausbildung und berufliche Sozialisation konservatives Denken vermittelt.

Trotz aller Veränderungen in der Richterschaft habe ich mich gefragt, ob die Justiz nicht als Institution bestimmte psychosoziale Funktionen übernimmt und bestimmte neurotische Abwehr- und Kompensationsbedürfnisse befriedigt. Damit würde sie eine Persönlichkeitsentfaltung zumindest erschweren und den Status quo der Justizstruktur zementieren.

Mit diesem psychoanalytischen Blick auf die Institution, in der Richtermenschen gedeihen, begeben sich auf schwankenden Boden außerhalb meiner verbrieften Kompetenz. Autoritäten, auf die man sich gerne absichernd beruft, habe ich nicht gefunden. Ich hoffe dennoch auf wohlwollendes und vielleicht auch nachdenkliches Zuhören.

Ausgangspunkt ist meine Überzeugung, daß eine emanzipatorische Weiterentwicklung der Justiz nur durch eine Entfaltung der Persönlichkeit, eine Veränderung des Bewußtseins der in ihr arbeitenden und lebenden Menschen möglich ist. Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß die Institution Justiz in idealer Weise psycho-soziale Abwehrkonstellationen bereithält, die es ermöglichen, verfestigte Persönlichkeitsstrukturen auszuleben. Die Justiz ist ein festgelegtes soziales Rollensystem. Neurotisches Verhalten wird gar nicht erkennbar, weil die Realität des einzelnen in den spezifischen Anforderungen der Justiztätigkeit sein Verhalten geradezu zu rechtfertigen scheint. Deutet man beispielweise einem Richter seine betont beherrschte, übertriebene sachliche und „neutrale“ Haltung und seine pflichtbewußte, alles sorgfältig erledigende Arbeitsweise als eine Schutzmaßnahme vor eigenen angstauslösenden Gefühlen und emotionalen Bedürfnissen, so wird er berechtigt antworten, daß doch sein Amt ein solches Verhalten erfordere und er gar nicht anders handeln könne. Er müsse doch in seiner Funktion als Beurteilender von Konfliktsituationen beherrscht, sachlich, neutral und gewissenhaft seine Arbeit erledigen. Je höher die Anforderungen an eine ideale richterliche Arbeitsweise gestellt werden, umso schwieriger wird es, sich der eigenen neurotischen Abwehr bewußt zu werden. Es scheint mir, als gebe es eine korrespondierende Konstellation zwischen bestimmten neurotischen Strukturen und der Institution Justiz. So, wie die Wahl des Lebenspartners oft durch bestimmte Abwehrkonstellationen, die ein Ausleben der eigenen psychischen Struktur garantieren, beeinflusst ist, so ist auch die Berufswahl durch Strukturen der eigenen Persönlichkeit bestimmt. Die Anwendungen von Gesetzen und Prozeßordnungen, der Habitus des Richters mit Urteilsverkündung in Robe,

alles Möglichkeiten, ein chaotisches Innenleben in sozial angesehenen Formen zu verstecken. Diese psychisch begründbare Unterwerfung funktioniert dann auch in der Form der Unterwerfung unter den Willen eines anderen oder unter eine höhere Ordnung. Pflichterfüllung tritt an die Stelle persönlicher Verantwortung, wird zur überpersönlichen Motivation des Handelns und vermittelt ein Ersatzgefühl des lebendig seins. Wenn die Pflichterfüllung durch den sozialen Druck zur dauernden Antriebsfeder wird, stärkt sich fortwährend die Bereitschaft, sich dem Willen eines anderen zu unterwerfen. Pflichterfüllung wird ein willkommener Weg, auf dem man der persönlichen Verantwortung, die durch Mitgefühl erwachen könnte, entkommen kann. Hat man sich für die Pflichterfüllung entschieden, so entgeht man auch dem Schmerz, der von dem eigenen Mitgefühl hervorgerufen werden könnte. Die Fremdbestimmung, die Veräußerlichung des Selbst vermag uns von unseren empatischen Fähigkeiten abzutrennen, und damit geht auch unsere Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen Pflichterfüllung und Verantwortung verloren.

Ein Agieren in hierarchischen Strukturen behindert eine Besinnung auf das Selbst, eine Hinwendung zu einer freien, verantwortlichen Richtertätigkeit. Dies sollte Anlaß genug sein, die Überwindung hierarchischer Strukturen erneut zu überdenken. Entsprechende Reformideen wurden nach einer anhaltenden, unter dem Stichwort „Justizhierarchie“ geführten Diskussion, die in der zweiten Hälfte der 60er Jahre stattfand, in den 70er Jahren als in der Richterschaft nicht durchsetzbar zu den Akten gelegt.

Ich kann mir ohne haarsträubendes Erschauern vorstellen, daß drei Richterinnen in einem Kollegialgericht, gleichbezahlt und mit demselben nichtssagenden Titel ausgestattet, sich im Vorsitz ablösen und eine eingefahrene Kammerrechtsprechung hinterfragen. Und warum sollen eigentlich nicht drei Richterinnen über ein Urteil eines Einzelrichters nachdenken, ohne besser besoldet und betitelt zu sein? Angesehen und erfahren mögen sie gerne sein, aber sie müssen deshalb nicht im Obergericht sitzen.

Ich sehe auch nicht ein, warum ein besonders weit beförderter Richter die Richter verwalten soll, und dann noch lebenslanglich. Mag er oder sie doch auf 5 Jahre gewählt werden und meinetwegen auch eine Amtszulage bekommen.

Auch wenn nicht jeder meinem guten Glauben an die menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten folgen mag, so sollte man sie doch auch nicht behindern. Die Eingliederung des Richteramtes in hierarchische Strukturen ist mit der grundgesetzlich angelegten Unabhängigkeitskonzeption nicht vereinbar und überflüssig. Wenn es eine Chance gibt, die innerliche Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern zu stärken, so sollten wir beginnen, die hierarchischen Strukturen der Justiz abzubauen.

* * *

Hinweis

Der vorstehende Beitrag findet sich zusammen mit weiteren Referaten, die auf der Tagung der Neuen Richtervereinigung zum Thema „Richter/innen in der Justiz — Unabhängigkeit in hierarchischen Zwängen“ am 24.9.1988 in Lübeck gehalten worden sind, im Berichtsband 2 der NRV mit dem Tagungsthema als Titel.